

Merkblatt Tagespflege

1. Kostenbeitrag der Eltern

Für die Tagespflege ist monatlich ein Kostenbeitrag an das Amt für Jugend und Familie zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrags ist von der Anzahl der gebuchten Betreuungsstunden abhängig.
 Der Kostenbeitrag ergibt sich aus dem vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Straubing-Bogen beschlossenen Entgeltsätzen.
 Entsprechende Änderungen führen zu einer Anpassung des Kostenbeitrags.

Jede Änderung der wöchentlichen Buchungszeit führt ebenfalls zu einer Anpassung des Kostenbeitrags

Über die Höhe des Kostenbeitrags wird ein schriftlicher Bescheid vom Amt für Jugend und Familie, Landratsamt Straubing-Bogen erlassen.

Derzeit gelten folgende Kostenbeiträge:

STAND: 09/2012

Tägliche Buchung	Wöchentliche Buchungszeit	Mtl. Kostenbeitrag der Eltern	Geschwisterermäßigung (*2. KIND)
bis 1 Std.	Bis 5 Std.	40,00 €	20,00 €
> 01 - 02 Std.	Bis 10 Std.	73,00 €	36,50 €
> 02 - 03 Std.	Bis 15 Std.	110,00 €	55,00 €
> 03 - 04 Std.	Bis 20 Std.	130,00 €	65,00 €
> 04 - 05 Std.	Bis 25 Std.	160,00 €	80,00 €
> 05 - 06 Std.	Bis 30 Std.	190,00 €	95,00 €
> 06 - 07 Std.	Bis 35 Std.	220,00 €	110,00 €
> 07 - 08 Std.	Bis 40 Std.	250,00 €	125,00 €
> 08 - 09 Std.	Bis 45 Std.	265,00 €	132,50 €
> 09 - 10 Std.	Bis 50 Std.	280,00 €	140,00 €
> 10 - 11 Std.	Bis 55 Std.	280,00 €	140,00 €
> 11 - 12 Std.	Bis 60 Std.	280,00 €	140,00 €

***) für jedes weitere Geschwisterkind in der Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag mehr erhoben.**

Flaschen- und Gläschennahrung, evtl. Sondernahrung, sowie Windeln müssen von den Eltern zur Verfügung gestellt werden.

2. Eingewöhnungsphase:

Die Eltern nehmen selbständig Kontakt mit der Tagespflegeperson auf und kümmern sich um eine Kontaktabahnung und ein Eingewöhnen zwischen dem Kind und der Tagespflegeperson. Für diese Zeit werden keine Kosten erstattet. Die Tagespflegeperson hat keinen Anspruch auf ein Entgelt in der Anbahnungsphase.

3. Früherkennungsuntersuchung:

Der/ die Personenberechtigte/n sind lt. Art. 14 Abs. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes seit 16.05.2008 verpflichtet, die Teilnahme ihres Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen. Die Kindertagespflegestelle bzw. die Tagespflegevermittlungsstelle ist daher verpflichtet sich einen Nachweis über die zuletzt fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung vorlegen zu lassen.

Die Überprüfung des Nachweises erfolgt entweder durch persönliche Einsichtnahme des zuständigen Sachbearbeiters/ in im Amt oder durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die zuletzt fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung. Vorsorglich wird daraufhingewiesen, dass für die notwendigen Nachweise keine Kosten erstattet werden.

4. Fahrten mit dem PKW:

Die Eltern bevollmächtigen die Tagespflegeperson, das Tageskind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im PKW oder auf dem Fahrrad mitzunehmen.

5. Ersatzbetreuung:

Die Eltern haben grundsätzlich Anspruch auf eine Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson.
 Die Ersatzpflegeperson wird den Eltern bei Bedarf mitgeteilt. Die Betreuung des Kindes bei einer Ersatztagesmutter hat im besonderen Maße unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohles stattzufinden. Die Eltern und die Tagespflegeperson kümmern sich selbständig um die Kontaktabahnung und die Eingewöhnung des Kindes bei einer Ersatzbetreuungsperson.

6. Aufsichtspflicht:

Die Tagespflegeperson übernimmt während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht (Paragraph 823 BGB) über das Kind.

7. Unfallversicherung für das Kind:

Das Kind ist während der Betreuungszeit gesetzlich unfallversichert. Jeder Unfall, durch den ein Kind im Zusammenhang mit der Unterbringung bei einer Tagespflegeperson verletzt wird, ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck binnen drei Tage, nachdem die Tagespflegeperson von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, 80805 München zu melden.

**Unfallanzeigen können unter www.kuvb.de
 Stichwort Service abgerufen werden.**

1. Tagesmütter:

Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind als in der Wohlfahrtspflege Tätige pflichtversichert (Paragraph 2 SGB VIII). Die Anmeldung muss innerhalb von einer Woche nach Aufnahme eines Kindes erfolgen. Vordrucke und Broschüre erhalten Sie an der Vermittlungsstelle.

2. Kinderfrauen:

Wer Kinder im Haushalt der Eltern betreut, gilt als Angestellter im Haushalt der Eltern. In diesem Fall müssen die Eltern die Tagespflegepersonen selbständig anmelden und unfallversichern.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Vermittlungsstelle. Hier können Ihnen auch Anmeldeformulare ausgehändigt werden.

8. Schutzauftrag:

Werden der Tagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt, hat sie das Gefährdungsrisiko mit der Tagespflegevermittlungsstelle abzuklären (**Paragraph 8 a SBG VIII**)

9. Verschwiegenheit:

Der/ die Erziehungsberechtigte (n) und die Tagespflegeperson haben über alle Angelegenheiten, die nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach ihrer Natur vertraulich zu behandeln sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

10. Hinweis für die Tagespflegeperson:

Ein Arbeitsverhältnis mit dem Amt für Jugend und Familie oder dem Sorgeberechtigten wird nicht begründet. Die Tagespflegeperson ist nicht weisungsgebunden und damit selbstständig tätig. Das Einkommen aus der Tagespflege ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.